

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Mai

1989

Inhalt

	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C)	109
Zulassungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C)	114

Studien- und Prüfungsordnung
für die nebenberufliche
Kirchenmusikerausbildung (C)

Vom 10. April 1989

Inhalt:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung
- § 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungen

Abschnitt 2

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

- § 6 Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung
- § 7 Fächer der Teilbereichsprüfungen C
- § 8 Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung
- § 9 Finanzielle Regelung
- § 10 Ausbildungsspensum und Prüfungsanforderungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Ordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet verschiedene Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die C-Prüfung oder die Teilbereichsprüfungen C an:

(1) Dezentralisierte Ausbildung in den Kirchenbezirken mit Teilnahme an den Kursen in der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg. Dieser Ausbildungsgang steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Landeskantoren und des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik. Die Ausbildung ist berufs begleitend und dauert bis zu zwei Jahren.

(2) Das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik, wobei nach etwa zwei Semestern die C-Prüfung abgelegt werden kann.

§ 2

Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung

(1) Die dezentralisierte C-Prüfung setzt sich aus einer Reihe von Teilprüfungen zusammen, die in unterschiedlicher Weise durchgeführt und vom Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg koordiniert werden. Die Prüfungen finden jeweils nach Beendigung des Sommersemesters bzw. im Herbst statt. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsteilen ist Sache der Prüfungsteilnehmer. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Verzeichnis der während der Ausbildungszeit einstudierten Orgelwerke (zwölf Choralbearbeitungen verschiedener Stilrichtungen und zwei mittelschwere choralfreie Werke, davon eines von Johann Sebastian Bach);
2. Nachweis dreier während der Ausbildungszeit selbst einstudierter Chorwerke;
3. Ausbildungsnachweis und Verzeichnis der einstudierten Werke in den Fächern Klavierspiel, Sologesang, Partiturspiel und eventuell Melodieinstrument.

(2) Folgende Fächer werden von Lehrkräften der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg geprüft:
Gottesdienstkunde
Kirchenliedkunde

Theologische Information
Orgelkunde
Musikgeschichte
Theorie der Chorleitung
Liturgisches Singen und Sprechen
Klavierspiel.

(3) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit einer Lehrkraft der Hochschule für Kirchenmusik und den Bezirkskantoren geprüft:

Orgel-Literaturspiel
Gottesdienstliches Orgelspiel
Chorleitung.

(4) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit den Bezirkskantoren geprüft:

Gehörbildung schriftlich (Aufgaben stellt eine Lehrkraft für Gehörbildung an der Hochschule für Kirchenmusik)
Gehörbildung mündlich
Vom-Blatt-Singen
Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung
Gemeindesarbeit
Partiturspiel
Melodieinstrument (fakultativ)
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich (Aufgaben stellt eine Lehrkraft für Tonsatz an der Hochschule für Kirchenmusik)
Musiktheorie/Tonsatz mündlich.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung in den in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Fächern muß jeweils bis zum 30. August bei dem zuständigen Landeskantor geschehen. Die angemeldeten Bewerber werden von den Landeskantoren zur Prüfung eingeladen.

§ 3

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die C-Prüfung oder eine Teilbereichsprüfung C kommt in Frage bei

1. Studenten oder Absolventen der Realschullehrerausbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik;
2. Studenten und Absolventen der Grund- und Hauptschullehrerausbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik;
3. Studenten oder Absolventen der Schulmusikerbildung an einer Staatlichen Hochschule für Musik;
4. Studenten und Absolventen der Theologie oder des Lehrfaches Religion.

(2) In folgenden Fächern werden die Ergebnisse der Abschlußprüfungen übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Stimmbildung/Sologesang
Musikgeschichte
Orgelkunde
Theologische Information (bei Religion als Beifach)
Drittes Instrument (fakultativ).

(3) Darüber hinaus werden aus der Abschlußprüfung für Schulmusik an Staatlichen Hochschulen für Musik

folgende Prüfungsergebnisse übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Orgel-Literaturspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Orgel)
Klavierspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Klavier)
Chorleitung
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich.

(4) In folgendem Fach wird unter Hinweis auf die pädagogische Ausbildung des Kandidaten auf den Nachweis einer Kursteilnahme verzichtet: Musikalische Arbeit mit Kindern.

(5) In folgenden Fächern wird die Studienleistung an einer Pädagogischen Hochschule anerkannt, wenn das Ausbildungspensum mit dem der C-Ausbildung in der Badischen Landeskirche vergleichbar ist; es muß jedoch eine Prüfung abgelegt werden:

Orgel-Literaturspiel
Klavierspiel
Chorleitung
Gemeindesingen
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich.

(6) Folgende Fächer werden im Rahmen der C-Ausbildung unterrichtet und geprüft:

Gottesdienstliches Orgelspiel
Liturgisches Singen und Sprechen
Theorie der Chorleitung
Partiturspiel
Kirchenliedkunde
Gottesdienstkunde
Bläserchorleitung (fakultativ)
Theorie der Bläserchorleitung (fakultativ).

(7) Die Prüfung im Fach „Theologische Information“ kann entfallen, wenn der Bewerber die „Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht“ (Vocatio) erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zur Zwischenprüfung absolviert hat.

(8) Alle unter Absatz 1 genannten Kandidaten müssen den dezentralisierten Ausbildungsgang mit dem zuständigen Landeskantor gemeinsam planen. Die Teilnahme an den von den Landeskantoren abgehaltenen Repetitionskursen ist Pflicht.

(9) Bestehen Zweifel an der Anerkennung eines Faches oder seiner Benotung, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik und den Landeskantoren.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |

3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

5 = ungenügend (eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die Prüfung in dem betreffenden Fach ist nicht bestanden).

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können halbe Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

1,0 bis 1,24 = sehr gut

1,25 bis 1,74 = sehr gut bis gut

1,75 bis 2,24 = gut

2,25 bis 2,74 = gut bis befriedigend

2,75 bis 3,24 = befriedigend

3,25 bis 3,74 = befriedigend bis ausreichend

3,75 bis 4,24 = ausreichend.

Wird ein Fach mit der Note 5 bewertet, ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend ergibt. In den Fächern Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgestellt.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber wird bei der dezentralisierten Prüfung von den Landeskantoren gemeinsam mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik getroffen.

Abschnitt 2

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

§ 6

Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung

(1) Verbindliche Fächer

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)

Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)

Klavierspiel

Stimmbildung/Sologesang

Liturgisches Singen und Sprechen

Chorleitung (dreifache Bewertung)

Theorie der Chorleitung

Musikalische Arbeit mit Kindern

Gemeindesingen

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Partiturspiel

Musikgeschichte

Orgelkunde

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

(2) Wahlfächer (fakultativ)

Drittes Instrument

Bläserchorleitung

Theorie der Bläserchorleitung.

§ 7

Fächer der Teilbereichsprüfungen C

Anstatt der C-Prüfung können auch Teilbereichsprüfungen C für Organisten, Chorleiter und Bläserchorleiter abgelegt werden. Eine spätere Ergänzung zur C-Prüfung unter Anrechnung der Ergebnisse einer Teilbereichsprüfung C ist möglich.

(1) Teilbereichsprüfung C als Organist/in

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)

Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)

Klavierspiel

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Musikgeschichte

Orgelkunde

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

(2) Teilbereichsprüfung C als Chorleiter/in

Stimmbildung/Sologesang (dreifache Bewertung)

Liturgisches Singen und Sprechen

Chorleitung (dreifache Bewertung)

Theorie der Chorleitung

Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme ohne Benotung)

Gemeindesingen

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)

Partiturspiel

Musikgeschichte

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

(3) Teilbereichsprüfung C als Bläserchorleiter/in

Blechblasinstrument (dreifache Bewertung)

Bläserchorleitung (dreifache Bewertung)

Theorie der Bläserchorleitung

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)

Partiturspiel

Musikgeschichte

Theologische Information
Kirchenliedkunde
Gottesdienstkunde.

§ 8

Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung

(1) Innerhalb des Kirchenbezirks werden durch den Bezirkskantor oder einen beauftragten Kantor folgende Fächer unterrichtet:

Orgel-Literaturspiel
Gottesdienstliches Orgelspiel
Chorleitung (Mitsingen und Assistenz im Chor des jeweiligen Chorleitungslehrers sind obligatorisch)
Gehörbildung und Vom-Blatt-Singen
Gemeindesingen
Partiturspiel.

(2) Im Privatunterricht werden folgende Fächer unterrichtet:

Klavierspiel
Melodieinstrument (fakultativ), zum Beispiel Blechblasinstrument, Blockflöte
Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung
Musiktheorie/Tonsatz.

(3) Folgende Fächer werden in den Kursen der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg unterrichtet:

Gottesdienstkunde
Kirchenliedkunde
Theologische Information
Orgelkunde
Musikgeschichte
Theorie und Methodik der Chorleitung und Literaturkunde
Liturgisches Singen und Sprechen.

Die Kurse finden in den Monaten Oktober bis Februar und April bis Juli jeweils an einem der schulfreien Samstag statt.

(4) Das Fach Musikalische Arbeit mit Kindern wird in einem besonderen Kurs unterrichtet.

(5) Die Repetitionskurse der Landeskantoren gehören zur Ausbildung. Sie berücksichtigen vor allem die in Absatz 3 nicht genannten Fächer.

(6) Die Landeskantoren regeln auf Kirchenkreisebene die organisatorische Durchführung der C-Ausbildung sowie die Auswahl und Beauftragung der Lehrkräfte in den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fächern. Vor Beginn der Ausbildung ist der Ausbildungsplan mit dem zuständigen Landeskantor persönlich zu besprechen und der Unterricht für jedes einzelne Fach festzulegen. Die Begleitung der einzelnen Fächer erfolgt ebenfalls durch die Landeskantoren in Verbindung mit den zuständigen Bezirkskantoren.

(7) Die Teilnehmer an der C-Ausbildung sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

§ 9

Finanzielle Regelung

(1) Den in § 8 Abs. 1, 3 und 5 genannten Unterricht erhalten die Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung im Rahmen der regulären Ausbildungszeit von ein bis zwei Jahren kostenlos.

(2) Die in § 8 Abs. 2 genannten Fächer müssen privat belegt werden. Der Unterricht in diesen Fächern ist vom Teilnehmer selbst zu bezahlen. Darüber hinaus sind etwaige Kosten für den Sonderkurs Musikalische Arbeit mit Kindern sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten bei den Wochenend- und Repetitionskursen selbst zu tragen.

(3) Landeskirchliche Beihilfen zu den Fahrtkosten können durch Kursteilnehmer, die mehr als 100 km von Heidelberg entfernt wohnen, beim Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik, Hildastr. 8, 6900 Heidelberg beantragt werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen nach dem letzten Kurstermin vorliegen.

(4) Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 10

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

Das Ausbildungspensum und die Prüfungsanforderungen umfassen:

1. Orgel-Literaturspiel:

Zwei Choralbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Stück aus verschiedenen Stilepochen, Schwierigkeitsgrad: J.S. Bach „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ BWV 642 oder N. Bruhns Kleines Präludium und Fuge in e-moll. Stichproben aus der studierten Choralvorspiel-Literatur. Kenntnis der wichtigsten Orgel-Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

2. Gottesdienstliches Orgelspiel:

a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit: Improvisation einfacher Intonationen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Choralbuch in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual mit Pedal mit cantus-firmus-Hervorhebung und Pedal. Transponieren eines vierstimmigen Choralbuchsatzes mit Pedal um einen Ganzton höher und tiefer. Auf Wunsch des Kandidaten können zusätzlich Begleitsätze in eigener Harmonisierung gespielt werden. Die freie Harmonisation ist auch dann in der Ausbildung zu behandeln, wenn der Kandidat sie in der Prüfung nicht anwendet.

b) Ohne Vorbereitungszeit:

Vom-Blatt-Spiel von Begleitsätzen zu Kirchenliedern und liturgischen Stücken. Einfache Intonationen. Auswendigspiel von liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

(Orgel-Literaturspiel und Gottesdienstliches Orgelspiel zusammen bis 45 Minuten)

3. Klavierspiel:

Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Schwierigkeitsgrad: dreistimmige Bach-Inventionen. Leichte Liedbegleitung vom Blatt sowie vorbereitet nach eigener Wahl.

(15 Minuten)

4. Drittes Instrument (fakultativ):
Vortrag eines selbstgewählten Stückes.
Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur.
(bis zu 15 Minuten)
5. Stimmbildung/Sologesang:
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder. Grundbegriffe der Stimmbildung. (bis zu 15 Minuten)
6. Liturgisches Singen und Sprechen:
Singen von Kirchenliedern und liturgischen Weisen. Grundbegriffe der Psalmodie. Sprechen eines vorbereiteten Textes. (10 Minuten)
7. Chorleitung:
Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz. Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck „Du sollst Gott, deinen Herren, lieben“ (Evangelienprüche 1623). Vorbereitungszeit eine Woche. (bis zu 30 Minuten)
8. Theorie der Chorleitung:
Methodik, chorische Stimmbildung und Literaturkunde. Prüfung als schriftliche Hausarbeit.
(4 Wochen)
9. Bläserchorleitung:
Probenarbeit mit einem Blechbläserchor (Vorbereitungszeit 1 Woche). (bis zu 30 Minuten)
10. Theorie der Bläserchorleitung:
Methodik, Einblasübungen und Literaturkunde. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten. Prüfung als schriftliche Hausarbeit. (4 Wochen)
11. Musikalische Arbeit mit Kindern:
Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe. Literaturkunde.
(Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs, keine Prüfung)
12. Gemeindesingen:
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes in der Arbeit mit einer Gruppe.
(15 Minuten)
13. Musiktheorie/Tonsatz:
 - a) schriftlich, zwei Stunden Klausur. Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden: Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.
 - b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Elementare Harmonielehre, Spielen von Kadenzten und einfachen Modulationen, Kirchentönenarten.
14. Gehörbildung:
 - a) schriftlich, Klausur. Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.
 - b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Erkennen von Intervallen, Tonreihen und Akkorden. Vom-Blatt-Singen.
15. Partiturspiel:
 - a) Spielen des Chorsatzes, der als Chorleitungsaufgabe oder als Bläserchorleitungsaufgabe gestellt wurde.
 - b) Spielen einer leichteren Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Schwierigkeitsgrad: Orlando di Lasso „Von morgens früh mit Gottes Lob“. (30 Minuten Vorbereitung)
Buchstabe b entfällt bei Teilbereichsprüfungen.
16. Musikgeschichte:
Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.
(15 Minuten mündlich oder Klausur)
17. Orgelkunde:
Technischer Aufbau der Orgel, Registerkunde.
(10 Minuten mündlich oder Klausur)
18. Theologische Information:
 - a) Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.
 - b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart.
 - c) Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen.
(15 Minuten mündlich oder Klausur)
19. Kirchenliedkunde:
Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde. Ergänzende Liedersammlungen.
(10 Minuten mündlich oder Klausur)
20. Gottesdienstkunde:
Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres.
(10 Minuten mündlich oder Klausur)

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dörenbecher
(Kirchenrechtsrätin)

Zulassungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C)

Vom 10. April 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Ordnung:

§ 1 Bewerbung

Bei der Bewerbung um Teilnahme an der dezentralisierten Ausbildung sind einzureichen:

1. Anmeldeformular mit den Angaben zur Person und zur musikalischen Vorbildung.
2. Nachweis einer zweijährigen Chorpraxis bei einem hauptberuflichen Kirchenmusiker. Dieser Nachweis entfällt bei der Teilbereichsausbildung als Organist/in oder als Bläserchorleiter/in.
3. Zeugnis über die bestandene D-Prüfung (Kopie). Bei einer Teilbereichsausbildung genügt die betreffende D-Prüfung für Organisten, Chorleiter oder Bläserchorleiter.

§ 2 Anmeldeverfahren

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Teilnahme an der dezentralisierten C-Ausbildung sind jeweils bis zum 15. August mit den Unterschriften des zuständigen Bezirkskantors und des Landeskantors beim Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik, Hildastr. 8, 6900 Heidelberg einzureichen.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Vor Beginn der C-Ausbildung ist eine Eignungsprüfung abzulegen, bei der außer Lehrkräften der

Hochschule für Kirchenmusik mindestens einer der Landeskantoren anwesend ist.

(2) Von den Bewerbern um Teilnahme an der C-Ausbildung werden bei der Eignungsprüfung folgende Leistungen erwartet:

1. Orgel-Literaturspiel:
Ein Orgelchoral eines Alten Meisters sowie ein leichtes „Präludium und Fuge“ nach eigener Wahl.
2. Gottesdienstliches Orgelspiel:
Vom-Blatt-Spiel eines bekannten Chorals nach einem Choralbuch vierstimmig mit Pedal.
3. Klavierspiel:
Spielen von Dur- und Moll-Tonleitern mit beiden Händen, eine zweistimmige Invention von Joh. Seb. Bach.
4. Sologesang:
Vortrag eines selbstgewählten Liedes. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.
5. Gehörbildung:
Hören von Intervallen innerhalb einer Oktave, Unterscheiden von Dur- und Moll-Akkorden.
6. Musiktheorie:
Kenntnis des Quintenzirkels, Spielen von Kadenzten, Drei- und Vierklänge und ihre Umkehrungen.

(3) Bei der Teilbereichsausbildung C als Organist/in entfällt Absatz 2 Nr. 4, bei den Teilbereichsausbildungen C als Chorleiter/in und Bläserchorleiter/in entfallen die Nummern 1 bis 3. Die Eignungsprüfung der Nummern 4 bis 6 kann in diesen Fällen an den zuständigen Landeskantor delegiert werden.

§ 4

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1989

Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag
Dörenbecher
(Kirchenrechtsrätin)